(Mu

Vereinsstatuten

§ 1 Name und Sitz und Tätigkeit

- (1) Der gemeinnützige Verein führt den Namen Freunde von COLE International Schools.
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck, und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein "Freunde von COLE International Schools" fördert die Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen speziell im Bereich Ihres Spracherwerbes in Englisch, sowie die Verbesserung der allgemeinen Bildung von Kindern und Jugendlichen im schulischen und sozialen Bereich. Es wird eindeutig festgestellt, dass die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Vereinsmitglieder sich in keiner Weise durch den Verein bereichern oder aus Ihrem Status als Vereinsmitglied finanzielle Vorteile beziehen. Der Zweck ist rein ideeller Natur und soll dauerhaft eine positive gesamtgesellschaftliche Veränderung bewirken.

Der Verein verpflichtet sich bis zur Auflösung des Vereins der eingetragenen Marke "COLE International Schools" nicht zu schaden und die Markeninhaberin / Lizenzgeberin Rosemarie Elisabeth Ladner-Cole, MA in allen Belangen zu unterstützen und das Urheberrecht der zur Verfügung gestellten Unterlagen aller Art als geistiges Eigentum von Rosemarie Elisabeth Ladner-Cole zu respektieren. Außerdem steht der Markeninhaberin ein Vetorecht bei Statutenänderungen zu.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2, 3, 4 und 5 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Die Einrichtung und Führung einer möglichst vielen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offenstehenden bilingualen (Englisch/Deutsch) bzw. englischsprachigen und/oder deutschsprachigen Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Weiter- und Ausbildungseinrichtungen alle Art unter dem Markennamen "COLE International Schools" deren Zweck es ist
 - a) die Erziehung und die akademische Ausbildung insbesondere bezogen auf das Erlernen der englischen Sprache der Kinder / SchülerInnen / Jugendlichen in jeder Hinsicht zu fördern
 - b) insbesondere soll <u>Englisch</u> als auch die <u>Bilingualität</u> (Englisch / Deutsch) im Rahmen diverser Bildungseinrichtungen <u>unterstützt und gefördert</u> werden
 - c) falls es zweckmäßig erscheint, sollen auch eigenständige Schüler/

Schülerinnenbetreuungsgruppen innerhalb von und unter der Lizenzmarke "COLE International Schools" eingerichtet werden.

- (3) Inkludiert in die Bildungseinrichtungen sind vor allem, aber nicht ausschließlich, Kinderkrippen, Kindergruppen Kindergärten, Grundschulen, Sekundarschulen, Erwachsenenschulen, Ausbildungsschulen, Praktikumsschulen, Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung, diverse zukünftige Bildungsangebote die mit der Lizenzmarke "COLE International Schools" identifiziert werden und die zum Zweck der Verbreitung positiver, qualitativer Aus- und Weiterbildung dienen.
- (4) Weitere ideelle Mittel sind:
 - a) Vorträge und Versammlungen für alle Mitglieder und Interessenten.
 - b) Zusammenkünfte der Eltern, Schüler/Schülerinnen, Erwachsenen, Mitgliedern und Sponsoren.
 - d) Das Anbieten diverser öffentlicher Veranstaltungen zum Zweck der weiteren Verbreitung bilingualer bzw. englischer Ausbildungen unter der Marke und dem Konzept von "COLE International Schools".
- (5) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen
 - c) Spenden, Sponsoren, Sammlungen, und sonstigen Zuwendungen
 - d) öffentliche Gelder und Subventionen
 - e) die Erhebung von Schulgeldern und Kursbeiträgen
 - f) Vermögensverwaltung
 - g) Werbeeinnahmen

§ 4 Arten der Mitgliederschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in <u>ordentliche</u>, <u>außerordentliche</u>, <u>fördernde</u> und <u>Ehrenmitglieder</u>.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur die Eltern der in Ausbildung befindlichen Kinder/Jugendlichen (das Elternpaar als Einheit, oder der Vater oder die Mutter oder der/die sonstige Erziehungsberechtigte) werden.
- (3) Weiters können nach Genehmigung durch den Vorstand auch weitere Personen die ordentliche Mitgliedschaft erhalten, wenn dies für den Zweck des Vereins sinnvoll erscheint und diese sich im Sinne des Vereins und der Markeninhaberin positiv und aktiv beteiligen wollen.

STAND - 02.04.2023

- (4) <u>Außerordentliche Mitglieder</u> können ehemalige Mitglieder von "Freunde von COLE International Schools" als auch alle Personen die durch ihre Mitgliedsbeiträge die Einrichtungen unter der Lizenz "COLE International Schools" unterstützen möchten, aber keine fördernde Mitgliedschaft eingehen wollen.
- (5) <u>Fördernde Mitglieder</u> können alle Personen werden, welche die Grundsätze des Vereins und des Lizenzgebers akzeptieren und einen erhöhten Mitgliedsbeitrag entrichten.
- (6) <u>Ehrenmitglieder</u> sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Hierbei wird die Lizenzgeberin automatisch und auf Dauer zum Ehrenmitglied genannt.
- (7) Im Vorstand dürfen nur fördernde und ordentliche Vereinsmitglieder sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliederschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Nach der Beantragung der Mitgliedschaft entscheidet über die <u>Aufnahme</u> von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern der Vorstand endgültig. Eltern nach §4 (2) bedürfen dieser Genehmigung nicht. Sie werden durch die Aufnahme des Kindes in eine der Bildungseinrichtungen automatisch Mitglied.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung außer bei der Lizenzgeberin, die den Anspruch auf Ehrenmitgliedschaft auf Dauer besitzt. Siehe §4 (6).
- (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die <u>vorläufige Aufnahme</u> von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung und Änderung der Mitgliederschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch <u>Tod</u> (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen <u>Austritt</u>, durch <u>Streichung</u> und durch <u>Ausschluss</u>.
- (2) Der <u>Austritt</u> kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden.
- (3) Die Änderung vom ordentlichen zum außerordentlichen Mitglied erfolgt automatisch mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Rechtes auf ordentliche Mitgliedschaft in dem Verein "Freude von COLE International Schools".
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied <u>ausschließen</u>, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der <u>Zahlung</u> der Mitgliedsbeiträge im <u>Rückstand</u> ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom <u>Vorstand</u> auch

wegen grober <u>Verletzung der Mitgliedspflichten</u> verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)

(5) Die <u>Aberkennung</u> der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der <u>Generalversammlung</u> über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zweckmäßig zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern als auch der Lizenzgeberin zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines bzw. dem Markennamen "COLE International Schools" schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossene Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

die Generalversammlung (§§ 9 und 10)

der Vorstand (§§ 11 bis 13)

der Rechnungsprüfer (§ 14)

das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die <u>ordentliche</u> Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des üblichen Schuljahres oder am Ende eines üblichen Schuljahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf
 - a) Beschluss des Vorstands zusammen mit der Lizenzgeberin oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der oder eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG).

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Aushang in den Vereinsräumlichkeiten einzuladen. Ebenso muss die Lizenzgeberin mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich informiert werden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) <u>Tagesordnungspunkte</u> zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige <u>Beschlüsse</u> ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der <u>Generalversammlung</u> sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. <u>Stimmberechtigt</u> sind nur die <u>ordentlichen und fördernde</u> Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die <u>Generalversammlung</u> ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) <u>beschlussfähig</u>. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassenden in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des <u>Rechenschaftsberichtes</u> und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des <u>Vorstandes</u> und der <u>Rechnungsprüfer</u>;
- d) Festsetzung der Höhe der <u>Beitrittsgebühr</u> und der <u>Mitgliedsbeiträge</u> für ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;

- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines:
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

Der <u>Vorstand</u> besteht aus: dem Obmann/der Obfrau dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in.

Sämtliche <u>Vorstandsmitglieder</u> werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit <u>auf zwei Jahre</u> gewählt. Der Vorstand hat bei <u>Ausscheiden</u> eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu <u>kooptieren</u>, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der <u>Vorstand</u> wird vom Obmann/der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich <u>einberufen</u>.

Der Vorstand ist <u>beschlussfähig</u>, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine <u>Beschlüsse</u> mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitz führt der/die Obmann/frau, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsdauer erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seine Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem <u>Vorstand</u> obliegt die <u>Leitung</u> des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellen des <u>Jahresvoranschlages</u> sowie Abfassung des <u>Rechenschaftsberichtes</u> und des <u>Rechnungsabschlusses</u>;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung:

- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der <u>Schriftführer</u>/die <u>Schriftführerin</u> hat dem Obmann/der Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der <u>Protokolle</u> der <u>Generalversammlung</u> und des Vorstandes.
- (3) Der <u>Kassier</u>/die <u>Kassiererin</u> ist für die ordnungsgemäße <u>Geldgebarung</u> des Vereines verantwortlich.
- (4) <u>Schriftliche Ausfertigungen</u> und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtenden Urkunden, sind vom Obmann/der Obfrau und vom Schriftführer/der Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann/der Obfrau und vom Kassier/der Kassiererin gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der <u>Verhinderung</u> tritt an die Stelle des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin und des Kassiers/der Kassiererin jeweils ein anderes Mitglied des Vorstandes und übernimmt dessen Aufgaben. Die Gegenseitige Vertretungsregelung wird durch den Vorstand selbst beschlossen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei <u>Rechnungsprüfer/innen</u> werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei <u>Jahren</u> gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des <u>Rechnungsabschlusses</u>. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind in die Generalversammlung einzubinden.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden <u>Streitigkeiten</u> entscheidet das <u>Schiedsgericht</u>. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das <u>Schiedsgericht</u> setzt sich aus <u>fünf ordentlichen Vereinsmitgliedem</u> zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen aus den Kreisen der Vereinsmitglieder mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen des Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seine Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige <u>Auflösung</u> des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen <u>Generalversammlung</u> und nur <u>mit Zweidrittelmehrheit</u> der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Auf jeden Fall muss es sich dabei um eine Organisation mit gemeinnützigem Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung handeln. Diese Organisation sollte die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Beträge also auch nicht Ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert von Sachanlagen zurück.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes, fällt das verbleibende Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva noch positiv ist, an eine Organisation (Verein) zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.
- (5) Der letzte Vereinsvorstand hat eine freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Innsbruck, am 21.12.2020

Die Proponenten:

Fr. Tamara Payr-Mitterrutzner, Obfrau, geb. 03.11.1988 in Innsbruck Weinweg 31, 6161 Natters

Hr. Bernhard Payr-Mitterrutzner, Kassier, geb. 02.09.1990 in Innsbruck

Weinweg 31, 6161 Natters

Fr. Romana Mitterrutzner-Cherrier, Schriftführerin, geb. 21.12.1970 in Innsbruck Wallpachgasse 17, 6020 Innsbruck

2. Miller Mener - C

oys- Mittornationer

Zustellanschrift für alle: COLE International Schools, Weingartnerstraße 108, 6020 Innsbruck